

23. Darf die unter Beweis gestellte Behauptung des buchführenden offenen Handelsgesellschafters, daß der Socius ihm durch Täuschung eine richtige Buchführung unmöglich gemacht habe, als unerheblich zurückgewiesen werden?

St.G.B. §. 283 Ziff. 2.

III. Straffenat. Ur. v. 7. Januar 1880 g. H. Rep. 572/79.

I. Stadt- und Kreisgericht Magdeburg.

II. Appellationsgericht Magdeburg.

Aus den Gründen:

„Die Richtigkeitsbeschwerde des Angeklagten H., welche Beschränkung der Verteidigung rügt, hat für begründet erachtet werden müssen. Der Appellationsrichter erachtet für unerheblich, wenn der mit der Buchführung beauftragte Gesellschafter H. angiebt, daß der Socius D. ihm über seine Vermögenslage keine Mitteilung gemacht habe, ja bestrebt gewesen sei, ihm dieselbe zu verheimlichen; sogar eine Täuschung durch D. soll Angeklagter sich selbst zuzuschreiben haben, weil er die Aufnahme eines Inventars bei Beginn der Societät versäumt hat. Diese Anschauung, welche zur Ablehnung der angebotenen, nur teilweise bereits in erster Instanz erhobenen Verweise geführt hat, ist nicht frei von Rechtsirrtum. Dem wegen Verletzung pflichtmäßiger Sorge für ordnungsmäßige Buchführung zur Verantwortung gezogenen offenen Handelsgesellschafter muß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen immer der Entschuldigungsbeweis frei bleiben, daß er aus gerechter Ursache nicht in der Lage gewesen, der gesetzlichen Pflicht in vollem Umfange zu genügen. Insbesondere ist anzuerkennen, daß Täuschung durch den Socius zur Entschuldigung gereichen kann. Wenn der Appellationsrichter einer etwaigen Täuschung des H. durch D. aus dem Grunde keine Bedeutung beimessen will, weil die Aufnahme eines Inventars bei Beginn der Societät versäumt worden, so ist darauf hinzuweisen, daß das bei Beginn der Gesellschaft zu errichtende Inventar Schulden der Gesellschafter doch nur dann zu verzeichnen hat, wenn dieselben Gesellschaftsschulden werden sollen, und daß, soweit bisher vorliegt, die Gesellschaft der Angeklagten ohne Schulden ins Leben getreten ist. Die Schuldbehauptung des H. ist daher aus rechtlich unzutreffenden Gründen nicht ausreichend gewürdigt und ist schon aus diesem Grunde die Vernichtung des Appellationsgerichts-Erkenntnisses in Aufhebung des H. geboten.“